

## **Unterlage 0. Vorbemerkungen zur Planfeststellungsunterlage**

Mit Schreiben vom 11.01.2012 wurde der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den 2. Bauabschnitt des vierstreifigen Ausbaus der L 33 zwischen der A 10 und der Landesgrenze Berlin/ Brandenburg bei den Anhörungsbehörden Berlin und Brandenburg gestellt.

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgte vom 21.02. bis 20.03.2012 im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf und in den Gemeinden Hoppegarten und Ahrensfelde. Erörtert wurde an vier Terminen im März 2014.

Als Forderung aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren und einer geänderten Verkehrsprognose wurden detailliertere Untersuchungen mehrerer Varianten im Bereich der Bebauung, hinsichtlich des Abstandes der Fahrbahnen zur angrenzenden nördlichen Bebauung und der Errichtung von Lärmschutzwänden an der Berliner Straße in Hönow für den Bereich von Bau-km 1+400 bis Bau-km 2+200, notwendig.

Im Weiteren waren die Auswirkungen der Varianten u.a. auf Flora und Fauna zu überprüfen sowie die Verhältnismäßigkeit zwischen aktivem und passivem Lärmschutz umfassend zu begründen.

Die umfassende Prüfung von Varianten im Bereich der Ortslage Hönow wurde im Januar 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis der Abwägung zwischen dem Schutz der Anwohner vor Lärm, dem Flächenverbrauch, dem Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet sowie den verkehrlichen Auswirkungen, wurde eine Variante gewählt, die die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der nördlichen Straßenseite der L 33 (neu) vorsieht.

Unter Abwägung aller Belange wurde die Variante 4 (siehe Unterlage 16 Variantenvergleich) als Vorzugsvariante vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg bestätigt. Sämtliche Querschnittsteile der Verkehrsanlage wurden beibehalten (beidseitige Rad-/ Fußwege, Fahrstreifenanzahl). Die neue Trasse der L 33 wurde zur Herstellung der Lärmschutzwand im Bereich der Ortslage Hönow nach Süden, in die Hönowener Weiherkette hinein, verschoben und eine Anwohnerstraße ergänzt. Dem Gebot der Eingriffsminimierung folgend, wurden die Maße der Fahrbahnen, Rad- und Gehweganlagen auf das notwendige Minimum verringert. Der weitere Verlauf der L 33 bis zum Knoten am Kaufpark Eiche wurde, im Zuge der Variantenuntersuchung gegenüber der ausgelegten Variante, nicht verändert.

Auf Basis der Variantenuntersuchung wurde die Planfeststellungsunterlage fortgeschrieben. Im Zuge der Anpassung der Planunterlagen, wurden auch die aktuellsten Richtlinien bzw. Gesetze entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, berücksichtigt (siehe unten). Die faunistischen Untersuchungen und der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des neuen BNatSchG wurden aktualisiert.

Auf Grundlage der Verkehrsprognose 2030 wurde die projektspezifische Prognose erstellt, auf deren Basis die Verkehrsqualität, der erforderliche Lärmschutz und die Schadstoffwerte, sowie die Konsequenzen für die Planunterlagen, ermittelt wurden.

Bei den verkehrstechnischen Untersuchungen musste festgestellt werden, dass die Aufstellfläche für den Linksabbieger von der L 33 in die Stendaler Straße zu kurz ist, um alle zu erwartenden Linksabbieger aufzunehmen. Dies würde einen Rückstau in die Geradeausspur nach sich ziehen, sodass wiederum das Unfallrisiko zunimmt. Um mehr Platz zu gewinnen und damit die Verkehrssicherheit zu verbessern, wurde auf den Linksabbieger in die Anwohnerstraße „Am Luch“ verzichtet. So kann der Linksabbieger in die Stendaler Straße verlängert werden. Weiter wird der Verkehr auf der L 33 Richtung Hönow nicht durch die Einordnung von Linksabbiegern (unmittelbar am Knotenpunkt L 33 – Stendaler Straße)

behindert. Die Ein- und Ausfahrt zur Straße „Am Luch“ ist somit nur noch in eine Richtung möglich.

Im Zuge der Vorbereitung der erneuten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen wurden diese, an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Auf eine komplette Neuaufstellung der Planunterlagen wurde jedoch verzichtet.

Im Folgenden wird auf die einzelnen betroffenen Regelwerke und Normungen näher eingegangen.

a) Verkehrsprognose 2030

Die Verkehrsprognose 2030 wurde im April 2020 im Land Brandenburg veröffentlicht und eingeführt. Die Planfeststellungsunterlagen wurden auf Basis der Verkehrsprognose 2030 aktualisiert.

b) Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)

In der Planung von 2011 wurde ein Regelquerschnitt RQ 20 für den vierstreifigen Ausbau der L 33 entsprechend der RAS- Q (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitte) gewählt. 2012 wurde die RAA eingeführt, die auch für Landstraßen mit autobahnähnlichem Charakter anzuwenden sind.

Die RAA sehen im Querschnitt immer einen Sicherheitsstreifen von 2,0 m je Richtungsbahn vor. Ein RQ 20 ist demnach nach RAA nicht vorgesehen.

Dennoch hat sich der Vorhabenträger dazu entschieden, den RQ 20 beizubehalten. Gegen die Anlage von Standstreifen spricht, dass der gesamte Bauabschnitt eine Länge von rund 2,5 km hat, mehrere Knotenpunkte aufweist, die eine „Abfahrt“ ermöglichen und die Höchstgeschwindigkeiten bei 70 km/h außerorts und 50 km/h innerorts beschränkt werden sollen. Sollte demnach ein Fahrzeug auf der Strecke anhalten müssen, sollte das Fahrzeug kein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer oder die Insassen darstellen.

Weiterhin können so die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet Hönower Weiherkette auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

c) Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)

Die RAL wurde 2012 eingeführt. Auch diese Richtlinie wurde in der Unterlage nicht explizit berücksichtigt. Da bei einem 4-streifigen Ausbau vornehmlich die RAA zur Anwendung kommt und eine Prüfung ergab, dass die Trassierungselemente nach RAL in der Planung eingehalten werden, wurde der Bezug auf die RAS-Q (wie bei Erstauslegung) in der Planfeststellungsunterlage beibehalten.

d) Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)

Die RE wurde 2012 aktualisiert. Mit der Einführung wurden die Planunterlagen neu strukturiert und vereinheitlicht. Inhaltlich wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Da das Planfeststellungsverfahren 2011 begonnen und die Unterlagen entsprechend der RE 85 ausgelegt wurden, wurde auf eine Anpassung der Struktur der Unterlagen, besonders im Hinblick auf die Kommunikation im Anhörungsverfahren, verzichtet.

e) Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)

2012 wurde die RStO 01 aktualisiert. Es ergeben sich Unterschiede in der Frostempfindlichkeit und der Zuordnung der Achslasten zu den entsprechenden Belastungsklassen (vorher Bauklassen).

Da der Aufbau der Fahrbahn nicht planfeststellungsrelevant ist, wurde auf eine Überarbeitung verzichtet. Die Aktualisierung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

f) Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015)

Auf Basis der aktualisierten projektspezifischen Verkehrsprognose wurden auch die Berechnungen für die Verkehrsqualität (inkl. Aufstelllängen an den Knotenpunkten) entsprechend der aktuellen HBS aktualisiert.

Sich daraus ergebende relevante Planänderungen wurden in die Unterlage eingepflegt.

g) Immissionsschutz/ Luftschadstoffe

Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) wurde gemäß § 6 der 16. BImSchV noch nach den „Richtlinien für Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) durchgeführt, da die Planaufstellung vor dem 01.03.2021 beantragt worden ist.

Die Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 11L) erfolgte nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012, Fassung 2020)“ für drei Punkte in einem Bereich von bis zu 200 m vom Fahrbahnrand.

h) Landschaftspflegerischer Begleitplanung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde entsprechend der Straßenplanung aktualisiert.

Hierbei wurde auch der Pflege- und Entwicklungsplan der Hönower Weiherkette auf Berliner Seite berücksichtigt.

Die faunistischen Untersuchungen wurden geprüft und der Artenschutzbeitrag (ASB) unter Berücksichtigung der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2024 angepasst.

Es wurde ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) erstellt.

Die Vorgaben des Regelwerkes „Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (2008/2015) haben im Wesentlichen in das MAQ 2022 Eingang gefunden.

i) Wassertechnische Berechnungen

Die Unterlage 13 zur Planung der Entwässerungsanlagen wurde vollständig überarbeitet. Die Berechnungen wurden auf Basis der aktuellen Richtlinien und Regenspenden erarbeitet.

Für eine vermehrte dezentrale Entwässerung wurde am Knotenpunkt L 33 – Stendaler Straße ein zusätzliches Mulden-Rigolen-System, zwischen den Richtungsfahrbahnen, vorgesehen.

Zur Sicherstellung der Unterhaltung wurde das Mulden-Rigolen-System im Bereich von Hönow von der Südseite auf die Nordseite verlegt. Mit der Anpassung kann die Überbauung der Trinkwasserleitungen durch Wege, in diesem Bereich, vermieden werden.

j) Grunderwerb

Die Grunderwerbsunterlagen wurden aufgrund der teilweise geänderten Eigentumsverhältnisse aktualisiert.

Durch die gewählte Variante 4 ist im Bereich der Wohnbebauung Hönow keine Inanspruchnahme von privatem Eigentum notwendig.

Für die Sicherung der fachgerechten Entsorgung der Ausbaumaterialien entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) wurden im Bereich der Tankstelle und am Ortseingang von Hönow zusätzliche Flächen zur vorübergehenden Beanspruchung vorgesehen. Die Flächen

für die Baustelleinrichtung, Zwischenlagerung und der Arbeitsraum werden, wie bisher in dieser Planfeststellungsunterlage, ausgewiesen.

k) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden, die für die Planung zugrundeliegenden Daten (2. Bewirtschaftungsplan, 2016-2021), mit dem aktuellen Stand des 3. Bewirtschaftungsplans (2022-2027) aktualisiert und die Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erneut bewertet. Darin enthaltene Tausalzberechnungen wurden mit aktuellen Daten zu den eingesetzten Tausalzmengen des Winters 2022/23 erneut durchgeführt und mit den alten Werten abgeglichen.

l) Klimaschutzgesetz

Nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), welches am 12.12.2019 in Kraft trat, sind die Ziele dieses Gesetzes, die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mind. 55 Prozent zu mindern (gem. § 3 Abs. 1 KSG), auch bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen.

Auf Grundlage des FGSV-Arbeitspapier zum Klimaschutz bei Straßenbauvorhaben „AP Klimaschutz Straße“ (FGSV 2299), Stand Dezember 2023 wurde Fachbeitrag zur Darstellung der Berücksichtigung des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erstellt und der Unterlage 1 beigelegt.

m) Mobilitätsgesetz des Landes Brandenburg

Das Landesstraßenbedarfsplangesetz ist mit dem Gesetz zur Einführung des Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg sowie zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes und zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes zum 10.02.2024 außer Kraft getreten. Die Maßnahme umfasst den in Planfeststellung befindlichen – zur Komplettierung der 4-Streifigkeit zwischen der BAB 10 und der Landesgrenze notwendigen – Ausbau der L 33 zwischen Hönow und Berlin. Die Fortführung dieser Maßnahme ist aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes und des Zusammenhangs mit dem bereits realisierten Teilstück und somit des verkehrlich sinnvollen Lückenschlusses weiterhin relevant.

n) Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) wurde im März 2024 als R 1 Regelwerk eingeführt. Die R SBB ersetzen die RAS-LP 4 aus dem Jahr 1999. Die RAS-LP 4 sind vollständig in die R SBB übertragen und vereinzelt ergänzt.

Für die vorliegende Planung ergeben sich keine Änderungen. Auf die Aktualisierung der Unterlagen zur Anpassung der Richtlinienbezeichnung wurde verzichtet.